

Mit Postzustellungsurkunde

Windpark Getmold GmbH & Co. KG
Stephanitorsbollwerk 3

28217 Bremen

Der Landrat
Umweltamt

Portastr. 13
32423 Minden

Tel.: 0571 807-0
Fax: 0571 807- 34371
c.scherberg@
minden-luebbecke.de

www.minden-luebbecke.de

Bearbeitung: Frau Scherberg

Zi-Nr.: 317

Durchwahl: 807-23174

Datum: 26.08.2025

Mein Zeichen: 770.0022/25/1.6.2

Ihr Schreiben vom:

**Änderungsverfahren nach § 16b Abs. 7 Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG –
Änderung einer Windenergieanlage (Typwechsel)**

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

nach § 4 i.V.m. § 16b Abs. 7 BImSchG

**I.
TENOR**

Auf den Änderungsantrag vom 26.02.2025 (hier eingegangen am 31.03.2025) mit den zugehörigen Antragsunterlagen wird aufgrund der §§ 4 und 16b Abs. 7 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)* in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen an den nachfolgend genannten Standorten erteilt.

Standorte:

WEA 1: Stadt Preußisch Oldendorf, Gemarkung Getmold, Flur 3, Flurstück 62
WEA 2: Stadt Preußisch Oldendorf, Gemarkung Getmold, Flur 3, Flurstück 87

Die Regelungen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 20.06.2024 i.V.m. dem Nachtragsbescheid vom 11.08.2025, Az. 770.0008/23/1.6.2 gelten unverändert fort, sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

*Die Abkürzungen, Bezeichnungen und Fundstellen der genannten Rechtsvorschriften sind in Abschnitt VIII. Anlage 2 dieses Genehmigungsbescheides aufgeführt.

Die Genehmigung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides vom 20.06.2024, Az. 770.0008/23/1.6.2 i.V.m. dem Nachtragsbescheid vom 11.08.2025 erstreckte sich auf die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen (WEA) mit folgenden Daten:

WEA Nr.	Typ	Nennleistung [kW]	Nabenhöhe [m]	Rotordurchmesser [m]	East / North
1	Vestas V162 – 7.2 MW	7.200	119 (+ 3 FEH)	162	465.609/ 5.800.278
2	Vestas V162 – 7.2 MW	7.200	169	162	465.288/ 5.800.634

Folgender Typwechsel wird mit diesem immissionsschutzrechtlichem Änderungsbescheid vom 11.08.2025, Az. 770.0022/25/1.6.2 genehmigt:

WEA Nr.	Typ	Nennleistung [kW]	Nabenhöhe [m]	Rotordurchmesser [m]	East / North
1	Nordex N163	7.000	118 + 1,48	163	465.609/ 5.800.278
2	Nordex N163	7.000	164 + 0,89	163	465.288/ 5.800.634

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung alle anlagenbezogenen behördlichen Entscheidungen ein.

Diese Genehmigung bezieht sich auf die Anlagengrundstücksparzelle sowie die in den Antragsunterlagen dargelegten Erschließungsmaßnahmen. Hierüber hinausgehende Erschließungsmaßnahmen (z. B. Straßen-/ Wegebau), die weitere Netzanbindung und die Einspeisestelle in das Hochspannungsnetz werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.

Im Einzelnen ergibt sich der Umfang der von der Genehmigung erfassten Anlagen und Betriebsweisen aus den im Anhang zu diesem Bescheid aufgeführten Unterlagen.

Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der in Ziffer II aufgeführten Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch nachstehende Anforderungen Änderungen ergeben.

Die Genehmigung wird neben den Bestimmungen zu deren Inhalt und Umfang nach Maßgabe der folgenden Abschnitte dieses Genehmigungsbescheides erteilt:

- I. Tenor
- II. Antragsunterlagen
- III. Nebenbestimmungen
- IV. Begründung
- V. Kostenentscheidung
- VI. Rechtsbehelfsbelehrung
- VII. Anhänge: Verzeichnis der Rechtsquellen und Literaturangaben

II. Antragsunterlagen

Die nachfolgend aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und bestimmen deren Inhalt und Umfang. Die von der Genehmigung erfassten Anlagen sind nach Maßgabe der zu diesem Bescheid gehörenden und nachfolgend aufgelisteten Antragsunterlagen auszuführen, zu betreiben und instand zu halten, soweit nicht durch die in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung oder durch die in Abschnitt III dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen etwas anderes vorgeschrieben wird. Die Antragsunterlagen sind insgesamt mit dem Genehmigungsbescheid in der Nähe der Betriebsstätte zur Einsichtnahme durch Bedienstete der Aufsichtsbehörden aufzubewahren.

000 Geheime Unterlagen

aus 3.7 Herstellkosten_GEHEIM

0.3.7_Anschreiben streng vertrauliche Unterlagen

0.3.7_Herstell- & Rohbaukosten_N163_TCS164_DIN 276

0.3.7_Herstell- & Rohbaukosten_N163_TS118_DIN 276

aus 3.8 Rückbaukosten_GEHEIM

0.3.8_1_Anschreiben streng vertrauliche Unterlagen

0.3.8_2017549DE_R10_Rueckbauaufwand_N163_disclaimer

0.3.8_2017549DE_R10_Rueckbauaufwand_N163_geschwärzt

0.3.8_Beiispiel_Rückbaukosten_N163_TCS_164_FmA_FoA

0.3.8_Beiispiel_Rückbaukosten_N163_TS118-03_FmA

aus 3.9 Rohbaukosten_GEHEIM

0.3.9_Information_zu_Rohbaukosten_Getmold

001 Antrag

1.1 Antrag_Änderungsgenehmigung_Getmold-sign

1.3 Kurzbeschreibung_Getmold

1.4 Angaben zu Standortkoordinaten_Getmold

1.5_WP_Getmold_Hindernisangaben Luftfahrt

1.6_SN_Störfall-Verordnung

003 Bauvorlagen

3.1 Bauantragsformular

3.1_WP_Getmold_Bauantrag_sign

3.2 Baubeschreibungsformular

3.2.0_WP_Getmold_Baubeschreibung

3.2.0_WP_Getmold_Baubeschreibung_Formular_signiert

3.2.1 Topographische Karte 1:25.000

3.2.1_WP_Getmold_topogr.Karte_25.000

3.2.2 Lageplan

3.2.2_WP_Getmold_Lageplan_2000 nur digital

3.2.2_WP_Getmold_Lageplan_sign

3.2.2_WP_Getmold_Übersichtsplan_5.000

3.2.3 Übersichtsplan - Abstände

3.2.3_WP_Getmold_Übersichtsplan_mit Abständen

3.3 Ansichtszeichnung

3.3_E0005333399_R01_Uebersichtszeichnung_N163_TCS164 nur digital

3.3_E0005562792_R00_Uebersichtszeichnung_N163_TS118-03 nur digital

3.3_Übersichtszeichnung_TCS_164_sign

3.3_Übersichtszeichnung_TS118_sign

3.4 Maschinenhaus

3.4_E0004289528_R11_Abmessungen-Gondel-und-Blätter

3.5 Transportwege

3.5_DG200853-23_DE_Auszug_Transport_Zuwegung_Krananforderungen

3.5_SEE_DEXXXXXX_1232_00_R00_Transport_Zuwegung_Krananforderungen

3.6 Nachweis der Standsicherheit

N163 - 7.0 MW Nabenhöhe 118m + 1,48m

3.6_TP_3451400-172-d_N163_6.X_TCS164B-03_N23_R06_Juli24

N163 - 7.0W Nabenhöhe 164m + 0,89m

3.6_TP_3738120-15-d_R01_TP-Bescheid_N163_6.X_TS118-03_Mär24

3.7 Herstellkosten_GEHEIM

3.7_Geheimhaltung

3.8 Rückbaukosten_GEHEIM

3.8_Geheimhaltung

3.9 Rohbaukosten_GEHEIM

3.9_Geheimhaltung

3.10 Brandschutz

3.10_Brandschutzkonzept - 1.Fortschreibung - Stand 18.03.2025

3.10_E0003944543_R13_Grundlagen Brandschutz

3.12 Grenzabstandsberechnung

3.12_Grenzabstandsberechnung_N163_118m, 164m_NRW

004 Anlagen und Betrieb

4.1 Allgemeine Spezifikationen

4.1_2014649DE_R10_TB_N163

4.2 Prinzipieller Aufbau und Energiefluss

4.2_F008_277_A06_R10_Referenzenergieertrag_N163

4.3 Allgemeine Angaben Arbeitsschutz

4.3_E0003937116_R23_Sicherheitshandbuch

4.3_E0004282961_R05_Flucht-und-Rettungsplan_Stahlrohrturm

4.3_NALL01_008535_R20_Arbeitsschutz-und-Sicherheit

4.3_NALL01_022693_R12_TB-Befahranlage

4.4 Blitzschutz und EMV

4.4_E0003950753_R11_Blitzschutz-und-EMV

4.4_NALL01_008521_R14_Erdungsanlage

4.5 Eiserkennung

4.5_9016288_R00_Eiserkennung

4.6 Angaben und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
4.6_E0003951248_R14_Einsatz_von_Flüssigkeiten_und_Maßnahmen
4.6_Merkblatt WEA_AwSV_R03_N163
4.6_NALL01_008534_R10_Getriebeölwechsel
4.7 Angaben zum Abfall
4.7_2018023DE_R04_Massnahmen_Betriebseinstellung_N163
4.7_E0004003703_R09_Abfaelle bei Anlagenbetrieb
4.7_NALL01_008536_R11_Abfallbeseitigung
4.8 Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen; BNK
4.8_1_Ansicht wpd-Logo
4.8_1_E0004000420_R09_Kennzeichng._allg.
4.8_1_NALL01_064691_R19_Kennzeichng. DE
4.8_2_Mitteilung_BNK_WP Getmold-sign
4.8_2_NALL01_020142_R11_Sichtweitenmessung
4.8_3_Antrag-luftverkehrsrechtliche-Zustimmung-sign

005 Sicherheitsdatenblätter

5_Antifrogen_N_DE_De22
5_Antifrogen_N50_DE_De22
5_AVIA Avilub Gear 150_Mai22
5_Castrol Optigear Synthetic CT 320_Nov22
5_Fuchs Ceplattyn-BL-white_De22
5_Fuchs RENOLIN UNISYN CLP 220_De22
5_Fuchs_Gleitmo_585_K_Feb.23
5_Fuchs_Gleitmo_585_K_PLUS_De22
5_Fuchs_RENOLIN_UNISYN_CLP_320_DE_De22
5_Fuchs_Urethyn_XHD_2_DE_De22
5_Klüber_BEM_41-141_Juli2022
5_Klübergrease_WT_DE_De22
5_Klüberplex_BEM_41-132_Sep23
5_Liebherr Spezialfett 1026 LS_Juni24
5_Midel_7131_SDS_DE_Jan.23
5_Mobil SHC Gear 320 WT_Aug.24
5_MOBILITH_SHC_460_MSDS_DE22
5_Mobil-SHC-629_De22
5_Shell Gadus S5 T460 1.5_Juli23
5_Shell Omala S5 Wind 320_April24
5_Shell Tellus S4 VX 32 DE_De23
5_Shell_Omala_S4_GXV_150_DE_Nov.23
5_Shell-Omala-S4-GXV-220_rev1_De23

006 Gutachten

6_241126_I17_SCHATTEN-2023-041_Rev.02_Getmold
6_241126_I17-SCH-2023-052_Rev.03_Getmold
6_Hinweis_SE_Gutachten

007 Angaben zum Naturschutz

7.1_NALL01_008514_R12_Umwelteinwirkungen

7.2_20250313WPGetmold_Naturschutzfachl.SN_NeuerAnlagentyp

III.

Nebenbestimmungen

Um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen, werden neben den in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung zusätzlich die nachstehenden Nebenbestimmungen gem. § 12 Abs. 1 BImSchG festgesetzt:

1. Allgemein, Befristung und Bedingungen

- 1.1. Die Regelungen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 20.06.2024, Az. 770.0008/23/1.6.2 i.V.m. dem Nachtragsbescheid vom 11.08.2025 gelten unverändert fort, sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- 1.2. Die Genehmigung für die einzelnen Windenergieanlagen erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren des auf die Zustellung dieses Bescheides folgenden Tages mit dem Betrieb der genehmigten Anlage jeweils begonnen worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG).
- 1.3. Die Bedingung Nr. 1.2 aus dem Genehmigungsbescheid vom 20.06.2024, Az. 770.0008/23/1.6.2 i.V.m. dem Nachtragsbescheid vom 11.08.2025 wird ersetzt durch folgende Bedingung:

Sicherheitsleistung

Zur Sicherung der Rückbauverpflichtung gem. § 35 Abs. 5 Satz 2 und 3 BauGB ist spätestens bis Baubeginn eine Sicherheitsleistung in Höhe von

**247.906,00- EUR für die Windenergieanlage 1-
(in Worten zweihundertsiebenundvierzigtausendneunhundertsechs Euro)**

**303.985,00- EUR für die Windenergieanlage 2-
(in Worten dreihundertdreitausendneunhundertfünfundachtzig Euro)**

(vgl. Windenergie-Erlass vom 08.05.2018, Nr. 5.2.2.4)

vorzulegen. Die Sicherheitsleistung ist für die aus dem genehmigten Vorhaben resultierenden Rückbau- und Herrichtungskosten berechnet.

Die Sicherheitsleistung soll in Form einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Bank oder Sparkasse zugunsten des Landrates des Kreises Minden-Lübbecke - Bau- und Planungsamt - erbracht werden. Die Sicherheitsleistung muss das Vorhaben sowie das Vorhabengrundstück enthalten und ist bis Baubeginn vorzulegen.

Es bleibt vorbehalten, die Sicherheitsleistung neu festzusetzen. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass die Rückbau- und Herrichtungskosten steigen. Basis für eine Neuberechnung ist der Baupreisindex des Statistischen Bundesamtes für gewerbliche Betriebsgebäude (2010= 100 Punkte, 2018: 120 Punkte) oder ein künftig vergleichbarer Index.

Über die Freigabe der Sicherheitsleistung nach der endgültigen Aufgabe der Nutzung, dem Rückbau sowie der Herrichtung entscheidet der Landrat des Kreises Minden-Lübbecke als Genehmigungsbehörde.

2. Allgemeine Auflagen des Kreises Minden-Lübbecke, Untere Umweltschutzbehörde

Hinweis:

Die Gutachten und Prüfberichte aus Ziff. 2.9 der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 20.06.2024, Az. 770.0008/23/1.6.2 i.V.m dem Nachtragsbescheid vom 11.08.2025 werden durch nachfolgende Gutachten und Prüfberichte ersetzt.

Nachfolgend genannte Gutachten und Prüfberichte sind Bestandteil dieser Genehmigung. Die darin angenommenen Rahmenbedingungen sind einzuhalten, den Empfehlungen ist zu folgen:

- Schalltechnisches Gutachten der I17-Wind GmbH & Co. KG, Bericht-Nr. I17-SCH-2023-052, Rev. 03 vom 26.11.2024
- Schattenwurfgutachten der I17-Wind GmbH & Co. KG, Bericht-Nr. I17-SCHATTEN-2023-041, Rev. 02, vom 26.11.2024
- Brandschutzkonzept für die Errichtung von zwei Windenergieanlagen des Anlagentyps Nordex N-163 des Ingenieurbüros Andreas + Brück GmbH, Nr. 23-122, 1. Fortschreibung vom 18.03.2025
- Gutachten zur Standorteignung von Windenergieanlagen nach DIBt 2012 für den Windpark Getmold, der I17-Wind GmbH & Co. KG, Bericht-Nr. I17-SE-2023-136 Rev. 05, vom 28.01.2025

Der Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) zu Errichtung und Betrieb von 2 Windenergieanlagen (WEA), LandPlan OS Landschaftsplanung, vom 24.07.2023 aus der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 20.06.2024, Az. 770.0008/23/1.6.2 i.V.m dem Nachtragsbescheid vom 11.08.2025 bleibt bestehen.

3. Auflagen der Unteren Umweltschutzbehörde – Immissionsschutz - Schall

Hinweis:

Die Auflagen 3.1 bis 3.8 der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 20.06.2024, Az. 770.0008/23/1.6.2 i.V.m dem Nachtragsbescheid vom 11.08.2025 werden durch nachfolgende Auflagen ersetzt.

- 3.1. Die Schallimmissionsprognose der I17-Wind GmbH & Co. KG, Bericht-Nr. I17-SCH-2023-052 Rev. 03, vom 26.11.2024 ist Bestandteil dieser Genehmigung. Die darin angenommenen Rahmenbedingungen sind einzuhalten, den Empfehlungen ist zu folgen.

- 3.2. Die von den Windenergieanlagen verursachten Geräuschimmissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich einschließlich der Vorbelastung durch weitere Windenergieanlagen nicht zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 der TA Lärm beitragen. Für die maßgeblichen Immissionsaufpunkte gem. dem schalltechnischen Gutachten der I17-Wind GmbH & Co. KG, Bericht-Nr. I17-SCH-2023-052 Rev. 03, vom 26.11.2024, gelten folgende Immissionsrichtwerte:

IO1 bis IO17 und IO19 bis IO20 Dorf- und Mischgebiet / Außenbereich:

tagsüber: 60 dB(A)

nachts: 45 dB(A)

IO18:

Allgemeines Wohngebiet

tagsüber: 55 dB(A)

nachts: 40 dB(A)

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Immissionsrichtwert am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und zur Nachtzeit um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Die Nachtzeit beginnt um 22:00 Uhr und endet um 6:00 Uhr. Für die Ermittlung der Geräusche ist Nr. 6.8 TA Lärm maßgebend.

- 3.3. Die Windenergieanlagen dürfen nicht tonhaltig sein.

- 3.4 Bis das Schallverhalten des hier beantragten WEA-Typs durch eine FGW-konforme Vermessung an einer der beantragten Windenergieanlagen selbst oder einer anderen Windenergieanlage gleichen Typs belegt wird, sind die Windenergieanlagen während der Nachtzeit von 22:00 Uhr - 6:00 Uhr übergangsweise in einem schallreduzierten Betriebsmodus zu betreiben, dessen Summenschalleistungspegel um mindestens 3,0 dB(A) unterhalb des Summenschalleistungspegels gem. des schalltechnischen Gutachtens der I17-Wind GmbH & Co. KG, Bericht-Nr. I17-SCH-2023-052 Rev. 03, vom 26.11.2024 liegt. Folgende schallreduzierte Betriebsmodi und deren zugehörige Emissionswerte werden demnach für die WEA 1 und WEA 2 festgesetzt:

Die Windenergieanlage WEA 1 ist während der Nachtzeit (22:00 Uhr – 06:00 Uhr) bis zur Vorlage eines positiven messtechnischen Nachweises des hier beantragten Anlagen-Typs entsprechend den Emissionsansätzen in dem schalltechnischen Gutachten der I17-Wind GmbH & Co. KG, Bericht-Nr. I17-SCH-2023-052 Rev. 03, vom 26.11.2024, im schallreduzierten Betriebsmodus zu betreiben. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
L_{W,Okt} [dB(A)]	83,0	90,6	92,7	93,9	95,7	96,4	90,8	76,4
L_{e,max,Okt} [dB(A)]	84,7	92,3	94,4	95,6	97,4	98,1	92,5	78,1
L_{o,Okt} [dB(A)]	85,1	92,7	94,8	96,0	97,8	98,5	92,9	78,5

Berücksichtigte Unsicherheiten: $\sigma_R = 0,5 \text{ dB}$ $\sigma_P = 1,2 \text{ dB}$ $\sigma_{\text{Prog}} = 1,0 \text{ dB}$

Die den vorgenannten Oktavbändern entsprechenden, tatsächlich gefahrenen Betriebsmodi sind der Genehmigungsbehörde mitzuteilen.

Die Windenergieanlage WEA 2 ist während der Nachtzeit (22.00 Uhr – 06.00 Uhr) bis zur Vorlage eines positiven messtechnischen Nachweises des hier beantragten Anlagen-Typs entsprechend den Emissionsansätzen in dem schalltechnischen Gutachten der I17-Wind GmbH & Co. KG, Bericht-Nr. I17-SCH-2023-052 Rev. 03, vom 26.11.2024, im schallreduzierten Betriebsmodus mit zu betreiben. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
L_{W,Okt} [dB(A)]	85,5	93,1	95,2	96,4	98,2	98,9	93,3	78,6
L_{e,max,Okt} [dB(A)]	87,2	94,8	96,9	98,1	99,9	100,6	95,0	80,6
L_{o,Okt} [dB(A)]	87,6	95,2	97,3	98,5	100,3	101,0	95,4	81,0

Berücksichtigte Unsicherheiten: $\sigma_R = 0,5 \text{ dB}$ $\sigma_P = 1,2 \text{ dB}$ $\sigma_{\text{Prog}} = 1,0 \text{ dB}$

Der dem vorgenannten Oktavband entsprechende, tatsächlich gefahrene Betriebsmodus ist der Genehmigungsbehörde mitzuteilen.

Mittels einer FGW-konformen Vermessung ist nachzuweisen, dass die im Wind-BIN des höchsten gemessenen Summenschalleistungspegels vermessenen Oktavschalleistungspegel zuzüglich des 90%-Konfidenzintervalls der Gesamtunsicherheit aus Vermessung, Serienstreuung und Prognosemodell ($L_{o,Okt,Vermessung}$) die in Ziff. 3.5 und 3.6 festgelegten Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{o,Okt}$ nicht überschreiten. Werden nicht alle Werte $L_{o,Okt}$ eingehalten, kann der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs in den Betriebsmodi über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene einzelne WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in dem schalltechnischen Gutachten der I17-Wind GmbH & Co. KG, Bericht-Nr. I17-SCH-2023-052 Rev. 03, vom 26.11.2024 abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die oberen Vertrauensbereichsgrenzen der vermessenen Oktavschalleistungspegel $L_{o,Okt,Vermessung}$ des Wind-BINs, das immissionsseitig den höchsten Beurteilungspegel erzeugt, anzusetzen. Der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs in den Betriebsmodi gem. Ziff. 3.5 und 3.6 gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der betroffenen einzelnen WEA die für sie in dem schalltechnischen Gutachten der I17-Wind GmbH & Co. KG, Bericht-Nr. I17-SCH-2023-052 Rev. 03, vom 26.11.2024 ermittelten Teilimmissionspegel nicht überschreiten. Der Nachtbetrieb ist nach positivem Nachweis und Freigabe durch die Untere Umweltschutzbehörde in dem Betriebsmodus mit der zugehörigen maximalen Leistung und Drehzahl zulässig, der dem vorgelegten schalltechnischen Nachweis zu Grunde liegt.

- 3.5 Nach Vorlage eines positiven messtechnischen Nachweises des hier beantragten Anlagen-Typs gem. Ziff. 3.4 darf die Windenergieanlage WEA 1 während der Nachtzeit (22:00 Uhr – 06:00 Uhr) entsprechend den Emissionsansätzen in dem schalltechnischen Gutachten der I17-Wind GmbH & Co. KG, Bericht-Nr. I17-SCH-2023-052 Rev. 03, vom 26.11.2024, im schallreduzierten Betriebsmodus betrieben werden. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
L_{W,Okt} [dB(A)]	86,0	93,6	95,7	96,9	98,7	99,4	93,8	79,4
L_{e,max,Okt} [dB(A)]	87,7	95,3	97,4	98,6	100,4	101,1	95,5	81,1
L_{o,Okt} [dB(A)]	88,1	95,7	97,8	99,0	100,8	101,5	95,9	81,5

Berücksichtigte Unsicherheiten: $\sigma_R = 0,5 \text{ dB}$ $\sigma_P = 1,2 \text{ dB}$ $\sigma_{\text{Prog}} = 1,0 \text{ dB}$

Die den vorgenannten Oktavbändern entsprechenden, tatsächlich gefahrenen Betriebsmodi sind der Genehmigungsbehörde mitzuteilen.

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{o,Okt}$ stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebes inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden; sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

- 3.6 Nach Vorlage eines positiven messtechnischen Nachweises des hier beantragten Anlagen-Typs gem. Ziff. 3.4 darf die Windenergieanlage WEA 2 während der Nachtzeit (22.00 Uhr – 06.00 Uhr) entsprechend den Emissionsansätzen in dem schalltechnischen Gutachten der I17-Wind GmbH & Co. KG, Bericht-Nr. I17-SCH-2023-052 Rev. 03, vom 26.11.2024, im Vollast-Betriebsmodus mit 7.000 kW betrieben werden. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
L_{W,Okt} [dB(A)]	88,6	96,2	98,3	99,5	101,3	102,0	96,4	82,0
L_{e,max,Okt} [dB(A)]	90,3	97,9	100,0	101,2	103,0	103,7	98,1	83,7
L_{o,Okt} [dB(A)]	90,7	98,3	100,4	101,6	103,4	104,1	98,5	84,1

Berücksichtigte Unsicherheiten: $\sigma_R = 0,5 \text{ dB}$ $\sigma_P = 1,2 \text{ dB}$ $\sigma_{\text{Prog}} = 1,0 \text{ dB}$

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{o,Okt}$ stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebes inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden; sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

- 3.7 Im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung ist der Nachweis eines genehmigungskonformen Betriebs dann erbracht, wenn die messtechnisch bestimmten Oktavschallleistungspegel des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschallleistungspegel die in den Nebenbestimmungen Ziff. 3.5 und 3.6 festgelegten Werte $L_{e,max,Okt}$ nicht überschreiten. Werden nicht alle Werte $L_{e,max,Okt}$ eingehalten, kann der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene einzelne WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in dem schalltechnischen Gutachten der I17-Wind GmbH & Co. KG, Bericht-Nr. I17-SCH-2023-052 Rev. 03, vom 26.11.2024 abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die gemessenen Oktavschallleistungspegel des Wind-BINs, das immissionsseitig den höchsten Beurteilungspegel erzeugt, anzusetzen. Der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der betroffenen einzelnen WEA die für sie in dem schalltechnischen Gutachten der I17-Wind GmbH & Co. KG, Bericht-Nr. I17-SCH-2023-052 Rev. 03, vom 26.11.2024 aufgelisteten Vergleichswerte nicht überschreiten.

- 3.8 Für die WEA 1 ist der genehmigungskonforme Betrieb entsprechend den Nebenbestimmungen Ziff. 3.5 und 3.6 i.V.m. Ziff. 3.7 durch eine FGW-konforme Abnahmemessung eines anerkannten Sachverständigen nach §§ 26, 28 BImSchG, der nachweislich Erfahrungen mit der Messung von Windenergieanlagen hat, nachzuweisen. Spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme ist dem Kreis Minden-Lübbecke, Untere Umweltschutzbehörde, eine Kopie der Auftragsbestätigung für die Messungen zu übersenden. Vor Durchführung der Messungen ist das Messkonzept mit dem Kreis Minden-Lübbecke, Untere Umweltschutzbehörde, abzustimmen. Nach Abschluss der Messungen ist dem Kreis Minden-Lübbecke, Untere Umweltschutzbehörde, ein Exemplar des Messberichts sowie der ggf. erforderlichen Kontrollrechnung vorzulegen. Wird der messtechnische Nachweis zur Aufnahme des Nachtbetriebs in den Betriebsmodi, die in Ziff. 3.5 und 3.6 festgeschrieben sind, gemäß Ziff. 3.4 durch Vermessung an der WEA 1 geführt, ist damit auch die Abnahmemessung erfüllt.
- 3.9 Die Umschaltung auf die schallreduzierte Betriebsweise zur Nachtzeit gem. Ziff. 3.5 muss durch automatische Schaltung erfolgen. Die Schaltung ist gegen unbefugte Änderung zu schützen (z.B. durch Passwort). Bei Ausfall oder Störung der automatischen Schaltung ist automatisch ein Alarm an die Fernüberwachung zu geben.

4. Auflage der Bezirksregierung Münster – Luftsicherheit

Die Nebenbestimmungen unter Punkt 12 der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 20.06.2024, Az. 770.0008/23/1.6.2 i.V.m. dem Nachtragsbescheid vom 11.08.2025 werden um nachfolgende Auflagen ersetzt:

Allgemeine Nebenbestimmungen

- 4.1 Jedwede Abweichung vom beantragten Standort und der beantragten Höhe der Windkraftanlage ist zur Prüfung der Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 – Luftverkehr, für eine erneute luftrechtliche Bewertung unter Nennung des Aktenzeichens „Nr. 210-25“ vorzulegen.
- 4.2 An der Windenergieanlage ist eine Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ vom 15.12.2023 (BANZ AT 28.12.2023 B4) anzubringen und eine Veröffentlichung als Luftfahrthindernis zu veranlassen.
- 4.3 Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.
- 4.4 Die nachstehend geforderten Kennzeichnungen am Bauwerk sind nach Erreichen einer Hindernishöhe von mehr als 100 m ü. Grund zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.
- 4.5 Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer und „Feuer W, rot“ ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.

- 4.6 Mehrere in einem bestimmten Areal errichtete Windenergieanlagen können als Windenergieanlagen-Blöcke zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks, nicht aber die innerhalb des Blocks befindlichen Anlagen einer Kennzeichnung durch Feuer für die Tages- und Nachtkennzeichnung. Übertreten einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die sie umgebenden Hindernisse, so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen. Bei einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs behalte ich mir vor die Befeuerung aller Anlagen anzuordnen.

Nebenbestimmungen zur Tageskennzeichnung

- 4.7 Für die Windkraftanlage ist eine Tageskennzeichnung erforderlich, daher sind die Rotorblätter der Windkraftanlage weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge

a) außen beginnend mit 6 Meter orange - 6 Meter weiß - 6 Meter orange oder

b) außen beginnend mit 6 Meter rot - 6 Meter weiß oder grau - 6 Meter rot

zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

- 4.8 Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windkraftanlage ist das Maschinenhaus auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem mindestens 2 Meter hohen orange/ roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/ oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

- 4.9 Der Mast ist mit einem 3 Meter hohen Farbring in orange/ rot, beginnend in 40 Meter über Grund, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 Meter hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

- 4.10 Am geplanten Standort kann ergänzend ein Tagesfeuer (Mittelleistungsfeuer Typ A, 20.000 cd, gemäß ICAO Anhang 14, Band I, Tabelle 6.1 und 6.3 des Chicagoer Abkommens) installiert werden. Das Tagesfeuer muss auf dem Dach des Maschinenhauses gedoppelt installiert werden. Außerhalb von Hindernisbegrenzungsflächen an Flugplätzen darf das Tagesfeuer um mehr als 50 m überragt werden.

Nebenbestimmungen zur Nachtkennzeichnung

- 4.11 Die Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen mit einer max. Höhe von bis zu 315 m ü. Grund/Wasser erfolgt durch Feuer W, rot bzw. Feuer W, rot ES.

- 4.12 Bei Anlagenhöhen von mehr als 150 m und bis einschließlich 315 m über Grund ist eine zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer, am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 Meter nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen

aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

- 4.13 Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.
- 4.14 Das Feuer W rot, bzw. Feuer W, rot ES ist so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständereien - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windkraftanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.
- 4.15 Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.
- 4.16 Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nummer 3.9, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.
- 4.17 Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.

Nebenbestimmungen zur Bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung

- 4.18 Sofern die Vorgaben (AVV, Anhang 6) erfüllt werden, kann der Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) erfolgen. Da sich der Standort der geplanten WKA außerhalb des kontrollierten Luftraumes befindet, bestehen aus flugsicherungsbetrieblichen Gründen keine Bedenken gegen die Einrichtung einer BNK.
- 4.19 Der Einsatz der BNK ist der Bezirksregierung Münster – Dezernat 26 unter Nennung des Aktenzeichens „Nr. 210-25“ anzuzeigen. Dieser Anzeige sind folgende Dokumente gemäß Anhang 6, Punkt 3 vollständig und prüffähig beizufügen:
 - a) Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nummer 2,
 - b) Nachweis der Funktionsfähigkeit der BNK am Standort des Luftfahrthindernisses durch eine BMPSt.

Nebenbestimmungen zum Störfall

- 4.20 Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind dem NOTAM-Office in Langen unter der Rufnummer 06103-707 5555 oder per E-Mail notam.office@dfs.de unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist das NOTAM-Office unverzüglich davon in Kenntnis

zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, ist das NOTAM-Office und die zuständige Landesluftfahrtbehörde, nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.

- 4.21 Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.
- 4.22 Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umstellen.
- 4.23 Bei Ausfall der BNK Steuerung ist die Nachtkennzeichnung bis zur Behebung der Störung dauerhaft zu aktivieren.

Nebenbestimmungen zur Veröffentlichung als Luftfahrthindernis

Da die WEA aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden muss, ist der Baubeginn der Bezirksregierung Münster – Dezernat 26 unaufgefordert rechtzeitig unter Angabe des Aktenzeichens 26.10.01-057/2025.0210 Nr. 210-25 per E-Mail an

luftfahrthindernisse@bezreg-muenster.nrw.de

anzuzeigen. Dabei sind folgende endgültige Veröffentlichungsdaten für die Anlage anzugeben:

1. Mindestens 6 Wochen vor Baubeginn dieses Datum und
2. Spätestens 4 Wochen nach Errichtung sind die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR- Nr. und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.

Diese Meldung der endgültigen Daten (per E-Mail an o.g. Adresse sowie an flf@dfs.de) umfasst dann die folgenden Details:

- a. DFS- Bearbeitungsnummer
- b. Name des Standortes
- c. Art des Luftfahrthindernisses
- d. Geogr. Standortkoordinaten [Grad, Min., Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoid (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)]
- e. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. Grund]
- f. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. NN, Höhensystem: DHHN 92]
- g. Art der Kennzeichnung [Beschreibung]

- 4.24 Der Deutschen Flugsicherung ist unter dem Aktenzeichen NW 11767-a ein Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer, der einen Ausfall der Befeuerung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist, an flf@dfs.de mitzuteilen.

IV. Begründung

1. Antragsgegenstand und Verfahrensablauf

An den Standorten in Preußisch Oldendorf, Gemarkung Getmold, Flur 3, Flurstück 62, sowie Flur 3, Flurstück 87, wurden mit Bescheid vom 30.06.2024 die Errichtung und der Betrieb von zwei WEA genehmigt. Mit Nachtragsbescheid vom 11.08.2025 wurde eine offenbare Unrichtigkeit berichtigt. Die beantragten Windenergieanlagen liegen innerhalb der Sonderbaufläche W02 für Windenergieanlagen des Flächennutzungsplanes der Stadt Preußisch Oldendorf.

Die Genehmigung erstreckte sich auf folgenden Anlagentyp:

2 WEA vom Typ Vestas V162 mit 7,2 MW, 119 m bzw. 169 m Nabenhöhe, Rotordurchmesser jeweils 162 m

Aus wirtschaftlichen Gründen soll dieser genehmigte Anlagentyp auf zwei Windenergieanlagen des Typs Nordex N-163-7 MW umgestellt werden. Aus diesem Grund beantragte die Windpark Getmold GmbH & Co. KG am 26.02.2025 (eingegangen am 31.03.2025) für die gleichbleibenden Standorte eine Änderungsgenehmigung nach § 16b Abs. 7 BImSchG (Typwechsel).

Gem. § 16b Abs. 7 BImSchG (alte Fassung) sind ausschließlich Anforderungen nach Absatz 8 nachzuweisen und zu prüfen, sofern der Standort der Anlage um nicht mehr als 8 Meter geändert, die Gesamthöhe um nicht mehr als 20 Meter erhöht und der Rotordurchlauf um nicht mehr als 8 Meter verringert wird. Zum 15. August 2025 wurde das BImSchG geändert; nach § 16b Abs. 7 Satz 3 BImSchG in der aktuellen Fassung ist nunmehr neben den Anforderungen des Absatzes 8 auch die Vereinbarkeit der Änderungen mit militärischen und luftverkehrlichen Belangen zu prüfen.

Die nunmehr beantragten Windenergieanlagen des Typs Nordex N-163 haben eine Nabenhöhe von 118 m (WEA 1) und 164 m (WEA 2) sowie einen Rotordurchmesser von jeweils 163 m bei einer Nennleistung von jeweils 7 MW. Die Voraussetzungen des § 16b Abs. 7 Satz 3 BImSchG liegen somit vor, sodass ausschließlich die reduzierten Anforderungen nach § 16b Abs. 7 Satz 3 und Abs. 8 BImSchG nachzuweisen und zu prüfen sind, also ausschließlich die Vereinbarkeit der Änderungen mit militärischen und luftverkehrlichen Belangen (§16b Abs. 7 Satz 3 BImSchG), sowie die Standsicherheit sowie die schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche und nachteilige Auswirkungen durch Turbulenzen. Dies betrifft insbesondere die in Revision eingereichten Schall- und Standsicherheitsgutachten sowie die Typenprüfungen der beiden Anlagen.

Zusätzlich zu den in § 16b Absatz 8 geforderten Prüfbelangen wurde seitens der Genehmigungsbehörde vorausschauend entsprechend des Schreibens der Bezirksregierung Münster vom 25. Juli 2024, Az.: 26.10.01-033/2024.0006, sowie des neugefassten § 16b Abs. 7 Satz 3 BImSchG, die Bezirksregierung Münster als zuständige Luftfahrtbehörde an dem Verfahren beteiligt. Die Windpark Getmold GmbH & Co. KG hat diesem Vorgehen ausdrücklich zugestimmt. Für die Erstellung der luftrechtlichen Stellungnahme gilt die im Luftverkehrsgesetz geregelte Frist von 2 Monaten ab Eingang der vollständigen Unterlagen. Diese Frist kann bei Bedarf um einen Monat verlängert werden. Nach § 16b Abs. 9 BImSchG galt die Genehmigung nach Ablauf von 6 Wochen grundsätzlich als antragsgemäß geändert (nach dem neuen § 16b Abs. 8a BImSchG wurde die Frist für den Fiktionseintritt

verlängert). In Absprache mit der Antragstellerin kommt diese Genehmigungsfiktion aufgrund der Fristen für die Beteiligung der Luftfahrtbehörde nicht zum Tragen.

Bis auf die im Rahmen dieses Änderungsgenehmigungsverfahrens eingereichten Antragsunterlagen haben die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens, Az. 770.0008/23/1.6.2, eingereichten Unterlagen weiterhin Bestand und gelten auch für die nunmehr genehmigten WEA des Typs Nordex N-163.

Gemäß § 11 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV – wurden die Antragsunterlagen nachstehender Stelle zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegt:

- Untere Bauaufsichtsbehörde, Kreis Minden-Lübbecke (Bau- und Planungsamt)
- Bezirksregierung Münster, Dez. 26 Luftverkehr
- Bezirksregierung Münster, Luftsicherheit

2. Prüfbelange gem. § 16b Abs. 7 Satz 3 BImSchG und § 16b Abs. 8 BImSchG

Standicherheit/ Turbulenz

Zur Prüfung dieser bauordnungsrechtlichen Belange wurden entsprechend des neuen Anlagentyps die Typenprüfung sowie ein aktualisiertes Gutachten zur Standorteignung (Turbulenzgutachten) vom 28.01.2025, Berichtnr. I17-SE-2023-136 Rev. 05 eingereicht. Das Bau- und Planungsamt des Kreises Minden-Lübbecke wurde zur Prüfung bzw. Stellungnahme aufgefordert. Aus bauordnungsrechtlicher Sicht bestehen zur Standicherheit und Turbulenz keine Bedenken. Lediglich die Summe der Sicherheitsleistung wurde erneut als Bedingung festgeschrieben, da die Rückbauskosten des neuen Anlagentyps höher sind, als die der bereits genehmigten Vensys-Anlagen.

Schallimmissionen

In der Umgebung sind bereits sechs weitere Windenergieanlagen in Betrieb, welche als Vorbelastung berücksichtigt wurden. Für den geplanten Anlagentypen existierten zum Zeitpunkt der Gutachtererstellung keine unabhängigen schalltechnischen Vermessungen, sodass die Herstellerangaben zugrunde gelegt wurden. Bis das Schallverhalten des hier beantragten WEA-Typs durch eine FGW-konforme Vermessung an einer der beantragten Windenergieanlagen selbst oder einer anderen Windenergieanlage gleichen Typs belegt wird, können die beiden Windenergieanlagen übergangsweise in einem schallreduzierten Betriebsmodus gem. Nebenbestimmung Ziff. 3.4 betrieben werden, dessen Summenschallleistungspegel um mindestens 3,0 dB(A) unterhalb des Summenschallleistungspegels liegt, welcher der Schallprognose für diese WEA zugrunde liegt (gem. Erlass des Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr NRW – Zulassung des Nachtbetriebs bei nicht typvermessenen Windenergieanlagen – Juni 2024). Die Herstellerangaben weisen für den Anlagentypen keine zu berücksichtigenden Ton- und Impulshaltigkeiten aus.

Nach Vorlage eines positiven messtechnischen Nachweises des hier beantragten Anlagen-Typs gem. Nebenbestimmung Ziff. 3.6 kann die WEA 2 gem. Schallgutachten zur Tages- und Nachtzeit im Vollmodus betrieben werden. Die WEA 1 muss nach dem oben genannten Nachweis zur Nachtzeit gem. Nebenbestimmung Ziff. 3.5 schallreduziert fahren. Der max. Schallleistungspegel der Betriebsvariante „Volllast/7.000 kW“ liegt laut Hersteller bei 107,4 dB(A). Der max. Schallleistungspegel im

schallreduzierten Modus gem. Ziff. 3.5 beträgt 104,8 dB(A). In den weiteren Berechnungen wurde zusätzlich ein Unsicherheitszuschlag von 2,1 dB(A) aufgeschlagen. Auf Grundlage der vorab genannten Betriebsmodi wird im Regelbetrieb - mit Ausnahme der Immissionsorte IO7, IO15, IO16 und IO19 - der Immissionsrichtwert zur Nachtzeit an allen restlichen Immissionsorten eingehalten bzw. unterschritten. Der Beurteilungspegel überschreitet die Immissionsrichtwerte an den IO7, IO15, IO16 und IO19 nicht mehr als 1dB(A). Nach 3.2.1 Abs. 3 der TA Lärm können Genehmigungen geplanter Anlagen bei geringfügiger Überschreitung des maßgeblichen Richtwertes aufgrund der Vorbelastung nicht versagt werden, wenn dauerhaft sichergestellt ist, dass diese Überschreitung nicht mehr als 1 dB(A) beträgt. Diese Sicherstellung ergibt sich in diesem Fall aus der Festschreibung der maximal zulässigen Emissionswerte der Anlagen in dem Voll- bzw. schallreduzierten Betriebsmodi in den Nebenbestimmungen Ziff. 3.5 und 3.6, die somit von der Behörde kontrolliert werden können. Aufgrund der ausreichenden Prognosesicherheit bestehen aus Sicht des Schallimmissionsschutzes keine Bedenken gegen die Errichtung und den Betrieb der hier beantragten Windenergieanlagen.

Militärische und luftverkehrliche Belange

Seitens der Bezirksregierung Münster wurde die Zustimmung zur Errichtung der beiden Windenergieanlagen gem. § 14 Abs. 1 LuftVG erteilt. Es wurden erneut Nebenbestimmungen festgeschrieben, die die Auflagen aus der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 20.06.2024, Az. 770.0008/23/1.6.2 i.V.m. dem Nachtragsbescheid vom 11.08.2025 ersetzen.

Lt. Schreiben des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Az. III-1403-25-BIA, bestehen keine Einwände gegen das Vorhaben.

3. Zusammenfassung

Die Antragsunterlagen und die gutachtlichen Stellungnahmen wurden von den o.g. Fachbehörden und der Genehmigungsbehörde (Kreis Minden-Lübbecke, Untere Umweltschutzbehörde) eingehend geprüft. Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen nach § 16b Abs. 7 Satz 3 BImSchG und § 16b Abs. 8 BImSchG unter Berücksichtigung der in Abschnitt III dieses Bescheides genannten Bedingungen und Auflagen für die Erteilung der Änderungsgenehmigung vorliegen, da die sich aus diesen Regelungen ergebenden Pflichten erfüllt werden.

VI.

Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung ergeht gesondert.

VII.
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, erhoben werden. Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Im Auftrag:

(Scherberg)

**VIII.
ANHÄNGE**

Anlage 1: Verzeichnis der Rechtsquellen und Literaturangaben

Abkürzungen, Bezeichnungen und Fundstellen der zu beachtenden und diesem Genehmigungsbescheid zu Grunde liegenden Gesetze, Verordnungen, Verwaltungs- und sonstigen Vorschriften in der jeweils zurzeit geltenden Fassung:

4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440 / FNA: 2129-8-4-3), geändert durch Art. 1 V v. 12.11.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001 / FNA 2129-8-9), geändert durch Art. 4 des Gesetzes v. 03.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)
BauGB	Baugesetzbuch vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634 / FNA 213-1), zuletzt geändert durch Art. 3 G v. 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 58) geändert worden ist"
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26.08.1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503), Stand 01.06.2017 (BAnz. AT 08.06.2017 B5)
Windenergie-Erlass	Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung vom 08.05.2018, Stand 30.12.2024